

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen

vom 22. November 2017

Aufgrund der §§ 25 Nr. 1 Buchst. g, 34 bis 41, 54 bis 56 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 192), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 1. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen in der Fassung vom 2. Dezember 1997 (DTBl. 2/1998 S. 166, DTBl. 3/1998 S. 272, DTBl. 4/1998 S. 405), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2017 (DTBl. 8/2017 S.1108), wird wie folgt geändert:

In §18 Abs. 2 werden die Worte „nach den bisher geltenden“ durch die Worte „nach den zum Zeitpunkt der Anzeige nach § 6 Abs. 1 geltenden“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Hannover, den 22. November 2017

Dr. Tiedemann
Präsident der Tierärztekammer Niedersachsen

Begründung:

Insbesondere durch die weitgreifenden die letzten Jahre bereits durchgeführten, aber auch noch anstehenden Änderungen in der Weiterbildungsordnung ist die aktuell gewählte Formulierung in § 18 Abs. 2 unklar. Das führt dazu, dass Diskussionen entstehen, in welche Fassung der Weiterbildungsordnung ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzuordnen ist und welche Anforderungen mit dieser einhergehen. Mit dem eindeutigen Bezug auf die nachweislich eingegangene Anzeige der Weiterbildung herrscht für alle Beteiligten Rechtssicherheit.